

Die regelmäßigen Familienzahlungen der Gehaltsempfänger dürfen indessen sieben Zehntel der Kriegsbefoldung, die der Mannschaften ein Drittel der chargenmäßigen Löhnung nicht übersteigen.

Die Erklärungen,

„in welchem Monatsbetrage und von welchem Zeitpunkte ab die regelmäßigen Familienzahlungen beginnen und an welchem Ort und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen“, können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich in einer Verhandlung gegeben werden.

Die Erklärungen, Familienzahlungen entrichten zu wollen, sind bei den betreffenden Kassenverwaltungen (Kassenkommissionen), von den Mannschaften der höheren Kommandobehörden bei ihren Vorgesetzten bzw. derjenigen Stelle anzubringen, von welcher sie gelöhnt werden.

Gehaltsempfänger, welche regelmäßige Familienzahler sind, müssen die als Familienzahlungen zu entrichtenden Abzüge auf ihren Gehaltsquittungen jedesmal vermerken.

Die Auszahlung der Familienzahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich im voraus gegen Quittungen, welche hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechnigte obrigkeitliche Behörde oder Person beglaubigt sein müssen, und beginnt nach Maßgabe der in den betreffenden Nachweisungen enthaltenen näheren Zeitfestsetzungen. Von dieser Befcheinigung der Unterschrift kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der zahlenden Kasse bekannt ist.“

Das hiernach Erforderliche ist alsbald zu veranlassen.

Zahlung des Dienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufenen anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes. Min.-Erl. vom 10. September 1914 (Zentralbl. S. 634).

Auf den Bericht vom 20. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium, daß die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes, welche

- a. eine etatmäßige Hilfslehrerstelle, eine Mittelschullehrerstelle, eine Lehrerstelle, eine Seminarlehrerstelle an einem staatlichen Nebenkursus verwalten,
- b. als fliegende Hilfslehrer berufen sind oder
- c. Hilfsunterricht in einer durch den Etat festgesetzten Stundenzahl erteilen,

als ständig gegen Entgelt beschäftigte Staatsbeamte im Sinne des Erlasses vom 20. August d. Js. — Zentralbl. S. 556 —, betreffend die Zahlung des Zivildienst Einkommens an die infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, anzusehen sind.

Sonstige Gesetze und Ministerielle Bestimmungen 1914/15.

Jahresberichte der höheren Lehranstalten für das Schuljahr 1914/15.

Min.-Erl. vom 17. Dezember 1914 (Zentralbl. 1915 S. 284).

Der Anregung, es möge mit Rücksicht auf die augenblicklichen Zeitverhältnisse von der für die höheren Lehranstalten angeordneten Herausgabe gedruckter Jahresberichte für das Schuljahr 1914/15 allgemein abgesehen werden, vermag ich nicht zu entsprechen. Nur in denjenigen Grenzorten, in denen an den höheren Schulen der Unterricht zurzeit eingestellt ist, kann es den Anstaltsleitern überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob sich zu Ostern 1915 die Herausgabe eines Jahresberichtes ermöglichen läßt oder ob die Übersicht über die Arbeiten des Schuljahres 1914/15 späteren Berichten vorbehalten bleiben muß. Im übrigen aber erscheint es gerade im laufenden Schuljahre besonders wertvoll, die Teilnahme des Elternhauses an dem Schulleben zu beleben und über die Beteiligung der höheren Schulen an den kriegerischen Ereignissen, sowie über die vielfachen Schwierigkeiten, durch die der Unterricht infolge des Krieges beeinflusst worden ist, eingehend zu berichten.

Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, daß, abgesehen von den notwendigen statistischen Nachweisungen, der sonstige Inhalt möglichst kurz gefaßt, insbesondere auch von der Wiedergabe der Lehraufgaben und von der Herausgabe einer wissenschaftlichen Beilage Abstand genommen wird.

Für die nach dem Frieden erscheinenden Jahresberichte aller höheren Schulen in Preußen ist eine gemeinsame Beilage in Aussicht genommen. Diese würde neben Aufsätzen über die verschiedenen Beziehungen des höheren Schulwesens zum Kriege und statistischen Nachweisungen über die Beteiligung der Lehrer und